



Glarus, 27. September 2016
Unsere Ref: 2016-121

Vernehmlassung i. S. Revision des Versicherungsvertragsgesetzes

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Nach eingehender Prüfung der Vernehmlassungsunterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass wir die geplante Revision grundsätzlich begrüssen. Das VVG wird insgesamt kundenfreundlicher ausgestaltet und entledigt sich etlicher, in den letzten Jahrzehnten festgestellter Unsicherheiten. Dementgegen bitten wir um Anpassung der folgenden Punkte:

Artikel 10a VE-VVG

Das VVG ist lex specialis zum Obligationenrecht (OR). In diesem Kontext ist Artikel 10a VE-VVG eine unnötige Redundanz zu Artikel 20 OR, der den hiermit zu regelnden Sachverhalt bereits vollumfänglich abzudecken vermag. Aus dem genannten Grund erachten wir eine Streichung von Artikel 10a VE-VVG als folgerichtig.

Artikel 59 Absatz 2 VE-VVG

Die Einführung des Einredenausschlusses gegenüber der geschädigten Person bei obligatorischen Haftpflichtversicherungen ist eine grundsätzlich zu befürwortende Neuerung. Dem Wortlaut nach gilt diese Regelung indessen nur gegenüber der „geschädigten Person“. Unklar bleibt, ob er auch gegenüber der Personen- bzw. Sachversicherung der geschädigten Person zum Tragen kommt. Sowohl bei Sach- als auch bei Personenschäden dürfte diese Konstellation heutzutage die Norm sein und es ist kein Grund ersichtlich, warum der Norm hier die Anwendung verwehrt bleiben sollte. Aus diesem Grund sind wir der Ansicht, dass der Absatz entsprechend präzisiert werden müsste.

Artikel 60a Absatz 2 VE-VVG

Die gesetzliche Verankerung eines direkten Forderungsrechts gegenüber der Haftpflichtversicherung im VVG ist ebenfalls eine zu begrüssende Neuerung. Es ist an dieser Stelle jedoch zu befürchten, dass sich der Informationsanspruch durch die geschädigte Person gegenüber dem Versicherungsnehmer – mangels Sanktionsmöglichkeiten – kaum wird durchsetzen lassen.

Artikel 95c Absatz 2 und 3 insbesondere Buchstabe c VE-VVG

Die Ausdehnung des Regressrechts in Artikel 95c Absatz 2 VE-VVG ist zu begrüßen. Auch macht es Sinn, nicht mehr nur wie im geltenden Artikel 72 Absatz 3 VVG Familienangehörige und Hausgenossen zu privilegieren. Wenn aber pauschal Personen privilegiert werden sollen, die gemäss Artikel 95c Absatz 3 Buchstabe c VE-VVG „ermächtigt sind, die versicherte Sache zu nutzen“ kann das so interpretiert werden, dass dieser Personenkreis auch Mieter und juristische Personen umfasst.

Eine solche Ausweitung des Kreises privilegierter Personen entspricht weder dem allgemeinen Rechtsverständnis noch der ratio legis des geltenden Artikel 72 Absatz 3 VVG. Durch das Regressprivileg soll verhindert werden, dass Personen in Anspruch genommen werden, die durch den Geschädigten, wegen dessen enger Beziehung zu ihnen, nicht in Anspruch genommen würden. Die Beziehung zwischen Mieter und Vermieter hat diese Qualität nicht. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Vermieter bei einer schuldhaften Schadzufügung durch seinen Mieter darauf verzichten sollte, diesem gegenüber Schadenersatzansprüche durchzusetzen. Der Mieter ist schliesslich durch den Mietvertrag (Art. 257f Abs. 1 OR) auch dazu verpflichtet, die Sache sorgfältig zu gebrauchen (vgl. zum ganzen BGE 4A_133/2014, insbesondere auch zur Relevanz dieser VVG-Bestimmung für die Kantonalen Gebäudeversicherungen trotz grundsätzlicher Ausnahme vom VVG).

Bei der Privilegierung gegenüber Rückgriffsansprüchen von Versicherungen ist auch zu bedenken, dass dabei der haftpflichtrechtliche Grundsatz gemäss Artikel 41 OR, der für jedes fahrlässige Handeln eine Verantwortung statuiert, ausgehebelt wird. Die durch das Haftpflichtrecht beabsichtigte Verhaltenssteuerung erfordert eine sachgerechte Kostenzuweisung, weshalb Privilegierungen eng gehalten und nicht auf ganze Haftungsgruppen ausgeweitet werden sollten. Die Belastungen sollten im Rahmen einer sinnvollen Kostenverteilung (Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage, Art. 98 Abs. 2, Seite 51) bei der Risikogemeinschaft der Schadenverantwortlichen verbleiben. Für Mieterschäden wiederum sollten, soweit eine Haftung nach OR besteht, grundsätzlich die Privathaftpflichtversicherungen aufkommen. Es wäre weiter auch hinsichtlich der Präventionsbemühungen im Brandschutz nicht förderlich, Mieter beim Regress zu privilegieren.

Artikel 95c Absatz 3 Buchstabe c VE-VVG sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden oder sollte lauten: „ermächtigt sind, die versicherte Sache unentgeltlich zu nutzen“.

Artikel 95c Absatz 3 VE-VVG sollte zusammengefasst – um systemwidrige Ausuferungen durch die Rechtsprechung zu verhindern – generell enger gefasst und auf Personen beschränkt werden, die „in einer engen, persönlichen Beziehungen zum Versicherten stehen.“

Artikel 103 Absatz 2 VVG

Die öffentlich-rechtlich organisierten Kantonalen Gebäudeversicherungen sind aufgrund von Artikel 98 Absatz 3 der Bundesverfassung (e contrario) vom Anwendungsbereich des VVG ausgenommen. Das Gesetz hat diesem Umstand bisher nur – aber immerhin – mit Artikel 103 Absatz 2 VVG Rechnung getragen. Durch dessen ersatzlose Streichung würde dem VVG jedweder Hinweis auf besagte Ausnahme entzogen wodurch es an Anwendungsfreundlichkeit, gerade für den juristischen Laien, einbüßen würde. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, votieren wir dafür, dass Artikel 103 Absatz 2 VVG als neuer Absatz in Artikel 101 VE-VVG („Nicht unter das Gesetz fallende Rechtsverhältnisse“) aufgenommen wird. Hierfür regen wir die nachfolgende Formulierung an: „Ebenfalls nicht berührt von diesem Gesetz werden die kantonalen Vorschriften über Versicherungsverhältnisse, die bei den von den Kantonen organisierten Versicherungsanstalten entstehen.“

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Rolf Widmer
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): regulierung@gs-efd.admin.ch

versandt am: **28. Sep. 2016**